

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BMVRDJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,  
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze und  
Rechnungslegung)

**Mag. Georg Plesser-Krampl, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[georg.plesser@bmvrdj.gv.at](mailto:georg.plesser@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302080  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z42.501/0003-I 7/2019

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I – IV**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV  
beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das  
Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert  
werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

### Zu Artikel 1 Z 5 (§ 13f EisbG):

Zu § 13f darf auf einen Tippfehler hingewiesen werden (Abs. 1 vierte Zeile „dem“ anstelle von  
„den“).

### Zu Artikel 1 Z 7 (§ 15c Z 4 EisbG):

Der Begriff „Personengesellschaft des Handelsrechts“ ist veraltet. Richtig wäre nunmehr der  
Begriff „eingetragene Personengesellschaft“ (für die OG und KG, im Unterschied zur  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nicht im Firmenbuch eingetragen werden kann).

Zu Artikel 1 Z 10 (§ 15j Abs. 5 und 6 EisbG):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es die vorgesehene Mitteilungspflicht der Eisenbahnverkehrsunternehmen, Verwaltungsstraßenbehörden und Gerichte der zuständigen Behörde ermöglichen soll, rascher von Tatbeständen Kenntnis zu erlangen, die eine Entziehung der Verkehrsgenehmigung und der Verkehrskonzession notwendig machen.

Dabei berücksichtigt der Entwurf nicht, dass weder Strafgerichte noch Insolvenzgerichte wissen, ob ein Angeklagter im Strafverfahren oder eine Partei des Insolvenzverfahrens ein Antragsteller im Sinn des § 15c Z 1 EisbG ist. Die hier erblickte Verwaltungsvereinfachung bedeutet vielmehr eine Mehrbelastung für die Gerichte, die jedenfalls kritisch gesehen wird. Wie viele Verständigungen durch die geplante Neuregelung anfallen werden und wie hoch der sich dadurch ergebene Mehraufwand der Justiz sein wird, kann nicht abgeschätzt werden. In der WFA sollte jedenfalls festgehalten werden, dass der Justiz durch diese gesetzliche Regelung ein zusätzlicher Mehraufwand entstehen würde.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass die in § 15c Z 2 genannten Fälle (Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Unterbleiben der Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens) in der Insolvenzdatei, die öffentlich unter [www.edikte.gv.at](http://www.edikte.gv.at) kostenfrei einsehbar ist, eingetragen werden. Eine gesonderte Verständigung durch das Insolvenzgericht würde einen unnötigen und übermäßigen Verfahrensaufwand bedeuten.

Auch was das Strafverfahren betrifft, wäre für die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers die Auskunft aus dem Strafregister ausreichend.

Im Übrigen sieht die Richtlinie (EU) 2016/2370 weder in ihren Bestimmungen noch in den Erläuterungen Verständigungspflichten vor, sodass eine solche Pflicht „Gold Plating“ darstellen und schon aus Deregulierungsgesichtspunkten kritisch zu sehen wäre.

Zu Artikel 1 Z 38 (§ 55c EisbG):

Es ist nicht klar, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit in einem vertikal integrierten Unternehmen (also offenbar in einem Konzern) eine rechtliche Unabhängigkeit zwischen Eisenbahninfrastruktur-Unternehmensteilen und Eisenbahnverkehrs-Unternehmensteilen gegeben ist.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

27. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt